

**Bericht
über
die Überwachung der Netzneutralität
in Belgien
(Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.1. Vorbemerkung	3
1.2. Kontext dieses Berichts	3
1.3. Die Bestimmungen der Verordnung	4
1.4. Die GEREK-Leitlinien.....	7
1.5. Aktualisierung der GEREK-Leitlinien über Netzneutralität	8
2. Erstellung eines nationalen Rahmens bezüglich Netzneutralität	10
2.1. Gutachten des BIPT vom 21. Dezember 2021 über die Gesetzentwürfe zur Revision der Verfassung, um das Recht auf ein offenes und/oder neutrales und/oder ausreichendes Internet dem Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung hinzuzufügen	10
2.2. Gutachten des BIPT vom 21. April 2022 über den Entschließungsantrag Nr. 2284/001 zur Anerkennung des Internetzugangs als Grundbedürfnis	13
2.3. Mitteilung vom 21. Februar 2022 zu den BIPT-Leitlinien über die Bereitstellung von „unbegrenztem“ Internet ¹⁵	
3. Überwachung der Verordnung durch das BIPT	16
3.1. Forschung nach dem Anbieten von „unbegrenztem-Internet“ und der Anwendung einer „Politik angemessener Nutzung“ auf diese Produkte.....	16
3.2. Zero-Rating-Überwachung.....	17
3.2.1. Allgemeines.....	17
3.2.2. Überwachung vor den Urteilen des Gerichtshofs vom 2. September 2021	17
3.2.3. Überwachung nach den Urteilen des Gerichtshofs vom 2. September 2021.....	18
3.3. Überwachung der Bitte um Ausnahme, die es ermöglicht, Verkehr wegen Angriffe mit Viren zu blockieren	19
3.4. Diskussionen über die Blockierung von Websites des russischen Regimes, die unter die von der EU angenommenen Sanktionen fallen.....	20
3.5. Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung 2015/2120	21
3.5.1. Beim BIPT eingetroffene Beschwerden.....	21
3.5.2. Input in bei anderen Behörden eingereichten Beschwerden.....	21
4. Förderung der Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt	23
4.1. Versorgungsgebiet hinsichtlich des Internetzugangs (Atlas).....	23
4.2. Qualität der Erfahrung.....	23
5. Schlussfolgerung	24

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

1. Dieser Bericht wird vom BIPT angenommen.
2. Am 2. Juni 2022 hat das BIPT dem CSA, dem VRM und dem Medienrat den Entwurf seines Jahresberichtes über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022) übermittelt. Weil die Netzneutralität auch inhaltliche Angelegenheiten anbetrifft, erfüllt das BIPT seine Überwachungsfunktion in Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden der audiovisuellen Medien.
3. Der CSA, der VRM und der Medienrat wurden insbesondere dazu eingeladen, den Entwurf zu ändern und/oder zu vervollständigen, damit er veröffentlicht und der Europäischen Kommission und dem GEREK (Englisch: BEREC) vorgelegt werden konnte. In diesem Bericht wurden diese Beiträge berücksichtigt.

1.2. Kontext dieses Berichts

4. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012¹ (im Folgenden auch: „Verordnung 2015/2120“, „Verordnung zum Offenen Internet“ oder schlichtweg „die Verordnung“) erfordert, dass die nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden auch „die NRB“) jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlichen. Die NRB übermitteln diese Berichte der Kommission und dem GEREK.
5. Dieser Bericht ist der im Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung 2015/2120 gemeinte Bericht.
6. In Einklang mit den [„BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung zum Offenen Internet“](#)² (im Folgenden auch „die GEREK-Leitlinien“ oder schlichtweg „die Leitlinien“) deckt dieser Bericht den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 und wird er spätestens am 30. Juni 2022 übermittelt werden.
7. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung haben die NRB die folgenden Aufträge:

¹ *Amtsblatt*, Nr. L 310/1 vom 26. November 2015, geändert durch die Verordnung Nr. 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, *Amtsblatt*, Nr. L 321/1 vom 17. Dezember 2018.

² Siehe Punkt 182 dieser Leitlinien, veröffentlicht unter

https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/regulatory_best_practices/guidelines/9277-bereg-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation (Nicht-autorisierte Übersetzung des BEREC-Dokuments BoR (16 (127) durch die Bundesnetzagentur, angepasst an BoR (20) 112 durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), Fachbereich Telekommunikation und Post.: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/BEREC/BEREC-LeitlinienNetzneutralitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

- sie überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 der Verordnung 2015/2120 eingehalten werden, und
- sie fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.

1.3. Die Bestimmungen der Verordnung

8. Die Kernbestimmungen der Verordnung 2015/2120, worüber Bericht erstattet wird, sind die Artikel 3 und 4.
9. Diese Artikel lauten folgendermaßen:

„Artikel 3

Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

1. Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

2. Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

3. Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

4. Im Zuge etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung solcher Daten muss nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates folgen. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls den Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

Artikel 4

Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet

1. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;*
- b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;*
- c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;*
- d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;*
- e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.*

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

2. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten richten transparente, einfache und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Endnutzern im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 3 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein. Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 2002/22/EG und hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung zusätzlicher Überwachungs-, Informations- und Transparenzanforderungen, unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen. Diese Anforderungen müssen der vorliegenden Verordnung und den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG entsprechen.

4. Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d angegebenen Leistung gilt — sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden — für die Auslösung Bestimmung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung.

Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die nach dem 29. November 2015 geschlossen oder erneuert werden."

10. Zwecks der Berichterstattung ist auch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung relevant. Diese Bestimmung sagt, die NRB können zur Erfüllung ihrer im ersten Satz des Artikels 5 Absatz 1 genannten Aufgaben, *„Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten vorschreiben vorschreiben.“*

1.4. Die GEREK-Leitlinien

11. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2015/2120 hat das GEREK, das europäische Gremium, dass die NRB umfasst, Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der NRB angenommen, in der Absicht eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten. Es handelt sich besonders, um die oben bereits erwähnten „BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der Verordnung zum Offenen Internet“.
12. In Bezug auf die jährliche Berichterstattung der NRB empfehlen die Leitlinien Folgendes:

„Jährliche Erstattung der NRB

182. Die Berichte sind jährlich zu veröffentlichen und die NRB sollen ihre Jahresberichte für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April vor dem 30. Juni vorlegen. Der erste Bericht, der sich über den Zeitraum vom 30.04.2016 bis zum 30.04.2017 erstreckt (die ersten 12 Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen), ist bis zum 30.06.2017 vorzulegen.

183. Zusätzlich zur Veröffentlichung sollen die Berichte auch an die Kommission und an BEREC übermittelt werden. Damit die Kommission und BEREC die Berichte leichter vergleichen können, empfiehlt BEREC den NRB, in ihren jährlichen Berichten mindestens die folgenden Abschnitte vorzusehen:

- eine allgemeine Beschreibung der nationalen Situation in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung;
- eine Beschreibung der von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Überwachungsaktivitäten;
- Zahl und Art der Beschwerden im Zusammenhang mit der Verordnung und der Verstöße gegen sie;
- die wichtigsten Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung durchgeführten Untersuchungen;
- die wichtigsten Ergebnisse und Werte, die durch technische Messungen und Auswertungen im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung der Verordnung gewonnen wurden;
- eine Bewertung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das dem Fortschritt der Technik entspricht;
- von den nationalen Regulierungsbehörden nach Artikel 5 Absatz 1 angenommene/angewandte Maßnahmen."³

³ Englischer Originaltext: “Annual reporting of NRAs

1.5. Aktualisierung der GEREK-Leitlinien über Netzneutralität

13. In [drei Urteilen vom 2. September 2021](#) gab der Gerichtshof der Europäischen Union zu kennen, dass die Geschäftspraxis von Nulltarif-Optionen⁴ seiner Meinung nach *im Grunde* gegen die Bestimmungen der Verordnung zum offenen Internet verstößt.
14. Der Gerichtshof basierte seine Urteile auf dem Prinzip der Gleichbehandlung des Verkehrs ohne Diskriminierung oder Störung aus Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung zum Offenen Internet.⁵
15. Eine Folge der Basierung der Urteile auf diesem Teil der Verordnung zum Offenen Internet ist, dass die Auswirkungen der Praxis auf die Ausübung der Endnutzerrechte, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung 2015/2120, nicht mehr besprochen werden.
16. Die Version der GEREK-Leitlinien von 2020 empfehlen im Wesentlichen eine umfangreiche Beurteilung der Auswirkungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zum Offenen Internet.
17. Sofort nach den Urteilen hat das BIPT als Vorsitzender des GEREK 2021 die notwendigen Diskussionen und internen Analysen innerhalb vom GEREK in Gang gebracht.
18. Diese haben 2021 zu einer Reihe von externen Kommunikation vom GEREK worunter einen Aufruf zu Beiträgen von Beteiligten Oktober 2021, die Mitteilung der einleitenden Stellungnahme des GEREK und die Ankündigung einer Aktualisierung der GEREK-Leitlinien mit Bezug auf Zero-Rating gegen Mitte Juni 2022, geführt.

182. The reports must be published on an annual basis, and NRAs should publish their annual reports by 30th June for the periods starting from 1st May to 30th April. The first report is to be provided by 30th June 2017, covering the period from 30th April 2016 to 30th April 2017 (the first 12 months following application of the provisions).

183. As well as being published, the reports should be provided to the Commission and to BEREC. To enable the Commission and BEREC to more easily compare the reports, BEREC recommends that NRAs include at least the following sections in their annual reports:

- *overall description of the national situation regarding compliance with the Regulation;*
- *description of the monitoring activities carried out by the NRA;*
- *the number and types of complaints and infringements related to the Regulation;*
- *main results of surveys conducted in relation to supervising and enforcing the Regulation;*
- *main results and values retrieved from technical measurements and evaluations conducted in relation to supervising and enforcing the Regulation;*
- *an assessment of the continued availability of non-discriminatory IAS at levels of quality that reflect advances in technology;*
- *measures adopted/applied by NRAs pursuant to Article 5(1).“*

⁴ Zero-Rating ist eine Praxis, wobei ein Internetanbieter den Datenverkehr einer spezifischen Anwendung oder Kategorie von Anwendungen für die allgemeine Datengrenze, eingegeben für den Internetzugangsdienst, außer Betracht lässt. Dieses resultiert meistens in kostenfreie Daten für diese spezifische Anwendung oder Kategorie von Anwendungen oder in Daten, für die ein differenzierter Preis gilt.

⁵ Wo der Hof zum zweiten Mal bestätigt, dass von diesem Prinzip mittels eines Übereinkommens zwischen einem Internetanbieter und einem Konsumenten (oder professionellen Endnutzer, der einen Internetzugangsdienst verwendet, um Zugang zu Informationen und Inhalten und Anwendungen und Diensten zu bekommen) nicht abgewichen werden kann. Der Hof tat dies schon ein erstes Mal im Urteil [Telenor Magyarország](#) vom 15. September 2020.

19. Am 15. März 2022 hat das GEREK umarbeitete Leitlinien bezüglich des Zero-Ratings zur [öffentlichen Konsultation](#)⁶ vorgelegt, damit Juni 2022 eine neue Endstellungnahme und einen Bewertungsrahmen für Zero-Rating angenommen werden kann.
20. Auch hieran hat das BIPT sich stark beteiligt.

⁶ https://berec.europa.eu/eng/news_consultations/ongoing_public_consultations/9342-public-consultation-on-draft-berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation

2. Erstellung eines nationalen Rahmens bezüglich Netzneutralität

21. Im Zeitraum, worauf dieser Bericht sich bezieht hat eine Kommission der föderalen Abgeordnetenversammlung, das BIPT zweimal gebeten, ein Gutachten über die vorliegenden Entwurfstexte, die die Erstellung eines nationalen gesetzlichen Rahmens in Bezug auf Netzneutralität verbundene Themen beabsichtigten, zu erteilen.
22. Weiterhin beschloss das BIPT **nationale Leitlinien** über die Verwendung der Bezeichnung „unbegrenzt Internet“ in kommerzieller Kommunikation von ISP und über die Transparenzanforderungen, die eine eventuelle Politik angemessener Nutzung („Fair Use Policy“) eines ISPs erfüllen soll, zu erteilen.

2.1. Gutachten des BIPT vom 21. Dezember 2021 über die Gesetzentwürfe zur Revision der Verfassung, um das Recht auf ein offenes und/oder neutrales und/oder ausreichendes Internet dem Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung hinzuzufügen

23. Auf Antrag der Kommission⁷ „Constitution et Renouveau institutionnel“ (Verfassung und institutionelle Reform) der Abgeordnetenversammlung formulierte das BIPT am 21. Dezember 2021 ein [Gutachten](#)⁸ über zwei Gesetzentwürfe zur Revision des Artikels 23 Absatz 3 der belgischen Verfassung.
24. Es betraf einerseits einen vom Herrn Christophe Lacroix (und anderen Abgeordneten) eingereichten Gesetzesvorschlag Nr. 145, um das Prinzip der Netzneutralität zu verankern. Dieser Gesetzesvorschlag stellte konkret vor, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gewährleistet vom Artikel 23 Absatz 3 der Grundverfassung mit einer Bestimmung über „das Recht auf Zugang zu einem neutralen und offenen Internet“ zu vervollständigen.⁹
25. Andererseits studierte das Gutachten den vom Herrn Jan Briers (und anderen Abgeordneten) eingereichten Gesetzesvorschlag Nr. 2137 zur Erweiterung des Rechts auf ein menschenwürdiges Leben mit „dem Recht auf einen ausreichenden und neutralen Internetzugang“.¹⁰
26. Das Gutachten des BIPT stellte fest, dass das vorausgesetzte Recht schon in, sowohl europäische, als auch nationale Gesetzgebung aufgenommen wurde, die ihm zufolge ausreichend Gewährleistung bieten.

⁷ In der Kommission werden die Arbeiten der Plenarsitzungen vorbereitet. Gesetzentwürfe und -vorschläge (Gesetzentwürfe, Entschließungsanträge, Vorschläge zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, Vorschläge zur Verfassungsänderung) werden vorgestellt, besprochen, eventuell amendiert und abgestimmt.

⁸ <https://www.bipt.be/betreiber/veroeffentlichung/gutachten-vom-21.-dezember-2021-uber-die-gesetzentwurfe-zur-revision-der-verfassung-um-das-recht-auf-ein-offenes-undoder-neutrales-undoder-ausreichendes-internet-dem-artikel-23-absatz-3-der-verfassung-hinzuzufuegen>

⁹ Gesetzesvorschlag Nr. 145 am 20. Juni 2019 in der Abgeordnetenversammlung von Christophe Lacroix und den Seinigen (PS) eingereicht. Dieser Vorschlag übernimmt den Vorschlag vom am 30. September 2014 in der Abgeordnetenversammlung von derselben parlamentarischen Fraktion eingereichten Gesetzesvorschlag Nr. 346, welcher inzwischen aufgehoben worden ist.

¹⁰ Am 10. Juni 2021 in der Abgeordnetenversammlung von Jan Briers und den Seinigen (CD&V) eingereichten Gesetzesvorschlag Nr. 2137. Dieser Vorschlag übernimmt den Vorschlag vom am 7. Oktober 2014 in der Abgeordnetenversammlung von derselben parlamentarischen Fraktion eingereichten Gesetzesvorschlag Nr. 415, welcher inzwischen aufgehoben worden ist.

27. Das BIPT war tatsächlich der Meinung, dass der EU-Rahmen ausreichend Aufgaben, Prinzipien und Ziele, die ein weiterhin offenes Internet gewährleisten, und die die belgische Behörde auffordern, die übrigen Probleme bezüglich des ausreichenden Internetzugangs zu klären, vorsieht.
28. So betonte das BIPT in seinem Gutachten sofort, dass die **Verordnung zum Offenen Internet** die gleichberechtigte und nichtdiskriminierende Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten gewährleistet, wie auch die damit verbundenen Endnutzerrechte.
29. Das BIPT erwähnte zur Sache unter anderem, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten („ISP“), aufgrund dieser Verordnung, den gesamten Verkehr gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten behandeln sollen.
30. Das BIPT darlegte dann einige Gleichgewichte und Modalitäten der Verordnung zum Offenen Internet. Das BIPT erwähnte zum Beispiel die Möglichkeit für ISP, angemessen im Internetverkehr einzugreifen, damit den EndnutzerInnen eine qualitative Erfahrung angeboten werden kann. Das BIPT betonte jedoch, dass diese Eingriffe nichtdiskriminierend und angemessen sein sollen, den Schutz der Privatsphäre achten sollen und nur angewandt werden können, solange dies erforderlich ist.
31. Das BIPT erklärte auch, dass weitgehendere Eingriffe im Internetverkehr, wie den Verkehr verlangsamen oder blockieren, nur erlaubt sind
 - zur Einhaltung der (gemäß des Unionsrechts) europäischen oder nationalen Gesetzgebung oder ausführenden Maßnahmen,
 - zum Schutz der Integrität und Sicherheit des Netzes, der angebotenen Dienste und der Endgeräte der EndnutzerInnen, wie auch
 - zur Vorbeugung von Netzüberlastung oder zur Beschränkung deren zeitlichen Folgen.
32. Bei seiner Erläuterung dieser Bestimmungen der Verordnung zum Offenen Internet darlegte das BIPT immer welche Sorgen aus der Erläuterung der Gesetzesvorschläge die Prinzipien und Gewährleistungen der Verordnung zum Offenen Internet auffingen.
33. Das BIPT erwähnte in seinem Gutachten auch kurz, dass andere in der Erklärung zu Gesetzesvorschlägen geäußerten Sorgen über den im EU-Rahmen vorgesehenen Rechtsschutz gelöst wurden. Das BIPT wies dabei insbesondere auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union¹¹, die urteilten, dass die sogenannte ‚Zero-Rating-Praxis‘ die oben erwähnte Verpflichtung der Gleichbehandlung des Verkehrs ohne Diskriminierung oder Störung nicht erfüllte (siehe auch weiter Teil 3.2).
34. In einem anderen Teil seines Gutachtens führte das BIPT an, dass auch der **europäische Kodex für die elektronische Kommunikation**¹², der vor Kurzem ins belgische Recht

¹¹ EuGH, den 2. September 2021, C-34/20, *Telekom Deutschland*; C-5/20, *Vodafone* (Tethering) und C-854/19, *Vodafone* (Roaming).

¹² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, Amtsblatt, den 17. Dezember 2018, Nr. L 321/36.

umgesetzt wurde, relevante Ziele und Gesetzgebungsprinzipien enthält, die den Motiven der einreichenden Abgeordneten entsprechen.

35. Das BIPT wies darauf hin, dass die zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten verpflichtet sind, angemessene Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Ziele, wie freier Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Medienpluralismus, Förderung einer offenen Innovation und des Schutzes der Interessen der BürgerInnen, beitragen, zu treffen.¹³
36. Zugleich machte das BIPT auf Artikel 84 bis 92 des europäischen Kodex und die darin niedergelegten Prinzipien über die (geografische) Verfügbarkeit -ausreichende Abdeckung- und Erschwinglichkeit des Universaldienstes, aufmerksam.¹⁴
37. Das BIPT erwähnte auch Artikel 100 des oben genannten Kodex, der die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte bei der Bestimmung von Maßnahmen betreffend den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch EndnutzerInnen im Rahmen von elektronischen Kommunikationsnetzen, vorsieht.
38. Das BIPT betonte, dass diese Artikel und Ziele in belgische Gesetzgebung umgesetzt wurden, und, dass dann deren Einhaltung der tatsächlichen Überwachung der belgischen Regierung und den zuständigen Behörden, wie dem BIPT, unterworfen war und ist.
39. Als Beispiel des Letzteres wies das BIPT, in Bezug auf das Recht auf offenes Internet, auf seine Jahresberichte über seine Überwachung der Verordnung zum Offenen Internet und seinen Befund betreffend die Offenheit des Internets in Belgien im Allgemeinen.
40. Diese Jahresberichte zeigen, dass es in Belgien keine großen Gründe zu Sorgen gibt: keine Blockierungen von Diensten, jährlich keine oder eine sehr beschränkte Anzahl von Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung, eine jährliche Erhöhung des in den Tarifplänen einbegriffenen Datenvolumens, ausreichende Netzkapazität, Verbesserung der Transparenz über Verkehrsmessung und -steuerung, Kontrollen und Ausbau von Mitteln für die Messung der Qualitätsniveaus.¹⁵
41. In diesem Rahmen bemerkte das BIPT, dass dieser Fortschritt auch eine dynamische Sache ist, bei der die belgische Regierung und das BIPT dauernd Progression der Mindestgeschwindigkeit des Internetzugangs im Rahmen des Universaldienstes, die Erhöhung der verfügbaren Netzkapazität (unter anderem indem Glasfasernetze und 5G in Zukunft weiterhin ausgebaut werden) anstreben, aber zugleich auch die Weiterentwicklung von Hilfsmitteln, wie dem Atlas der Festnetz- und Mobilfunkabdeckung, die Behaltung und Vereinfachung des Zugangs zu sozialen Tarifen, so wie den Zugang der EndnutzerInnen zu ausreichendem Datenvolumen im Grundvolumen, und dies sind nur einige Beispiele.

¹³ Dieses Letztere umfasst unter mehr, die Gewährleistung einer breiten Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen und elektronischen Kommunikationsdiensten mit sehr hoher Kapazität, die Aufrechterhaltung von größtmöglichen Vorteilen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs, die Sicherstellung eines hohen gemeinsamen Schutzniveaus für die Endnutzer und Berücksichtigung der Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen (insbesondere Endnutzer mit Behinderungen, Endnutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen und älterer Endnutzer).

¹⁴ Der Universaldienst umfasst eine Mindestanzahl für alle Konsumenten zu erschwinglichen Preisen bestimmten Dienste.

¹⁵ Dies sind die Feststellungen aufgrund der Sachlage und des Kontextes, worin die letzten Jahresberichte erfasst wurden.

42. Das BIPT beschloss, dass diese Gewährleistungen, Prinzipien, Ziele und zugehörigen politischen und aufsichtsbezogenen Maßnahmen den Sorgen der Gesetzesvorschläge Nr. 145 und Nr. 2137, in Bezug auf vollständige Partizipation am gesellschaftlichen Leben, entgegenkommen.¹⁶
43. Deshalb sah das BIPT keine Gründe, das Recht auf offenes und ausreichendes Internet (offenen und ausreichenden Internetzugang) in der Verfassung zu verankern.

2.2. Gutachten des BIPT vom 21. April 2022 über den Entschließungsantrag Nr. 2284/001 zur Anerkennung des Internetzugangs als Grundbedürfnis

44. Auf Antrag der Kommission für „Economie, Protection des consommateurs et Agenda numérique“ (Wirtschaft, Verbraucherschutz und digitale Agenda) der Abgeordnetenkommer und auf Antrag der Telekommunikationministerin formulierte das BIPT am 21. April 2022 ein [Gutachten](#)¹⁷ über den Entschließungsantrag Nr. 2284/001 zur Anerkennung des Internetzugangs als Grundbedürfnis (im Folgenden „der Entschließungsantrag“).
45. Dieser [Entschließungsantrag](#)¹⁸ wurde vom Herrn Christophe Bombled (mit anderen Abgeordneten) im belgischen föderalen Parlament eingereicht.
46. Der Entschließungsantrag bittet die belgische föderale Regierung, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Internetzugangs im gesellschaftlichen Leben.
47. Zu den eingereichten Maßnahmen gehört die Diskussion über die Einführung eines allgemeinen Zugangs (zum Nulltarif, dem sogenannten Zero-Rating) zu bestimmten, als wesentlich betrachteten Diensten, wie zu öffentlichen Diensten und von Schulen benutzten Anwendungen.
48. Zu diesem Punkt brachte das BIPT an, dass Zero-Rating, das ohne gesetzlichen Auftrag dazu, laut Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union¹⁹ gegen die Bestimmung des Grundsatzes von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung zum Offenen Internet (EU) 2015/2120 über die Gleichbehandlung des Internetverkehrs, verstößt.
49. Das BIPT verwies in seinem Gutachten auf die Möglichkeit, für die genannten Fälle von Zero-Rating für Fernunterricht und kostenlosen Onlinezugang zu Behörden, nationale Gesetzgebung aufgrund der Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe a) der Verordnung zum Offenen Internet, anzunehmen.
50. Aus rechtlicher Sicht empfahl das BIPT, die Verpflichtung Verkehrsdifferenzierung nach dem Erreichen der Datengrenze oder der in der Politik angemessener Nutzung („Faire Use Policy“

¹⁶ Worunter die Überwindung der digitalen Kluft, die Förderung von kultureller Vielfalt, die Wahrung von Grundrechten, wie der freien Meinungsäußerung und dem Zensurverbot, der Meinungsfreiheit, Vereinigung und Information, und der Bereitstellung von Zugang zu einem weltweiten Internetdienstenmarkt, wo in einer freien Marktwirtschaft der Konsument wählt.

¹⁷ <https://www.bipt.be/index.php/betreiber/veroeffentlichung/gutachten-des-rates-des-bipt-vom-21.-april-2022-uber-den-entschliesungsantrag-nr.-2284001-zur-erkennung-des-internetzugangs-als-grundbedurfnis>.

¹⁸ Das Dokument kann auf der Website der Abgeordnetenkommer auf <https://www.dekamer.be/FLWB/PDF/55/2284/55K2284001.pdf> konsultiert werden.

¹⁹ Siehe insbesondere die Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021 in den Rechtssachen C-854/19, *Vodafone (roaming)*; C-5/20, *Vodafone (tethering)* und C-34/20, *Telekom Deutschland*.

oder "FUP") bestimmten Grenze zu bevorzugen, statt durch die Gesetzgebung einen vollständigen, umfassenden, kostenlosen Zugang vorzuschreiben.

51. Das BIPT war auch der Meinung, dass die mögliche gesetzliche Ausnahme am Besten eine Bestimmung enthalten würde, die auferlegt, nach einigen Jahren zu überprüfen, ob sich die Preise und zugehörigen Volumen nicht dermaßen entwickelt haben, dass eine Verkehrsdifferenzierung oder Zero-Rating überflüssig geworden ist.
52. *Letztendlich* förderte das BIPT auf, die wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der Ausführung der Absicht der Entschließungsantragsteller zu berücksichtigen.
53. Das BIPT betonte tatsächlich in seinem Gutachten, dass die geplante Maßnahme eine wesentliche wirtschaftliche Auswirkung auf die auf dem belgischen Markt tätigen Betreiber haben würde, die, seiner Meinung nach, alle (in unterschiedlicher Weise) ihre Data Management Plattformen technisch ändern sollen.
54. Diese Änderungen sind notwendig, weil das genannte Zero-Rating oder die Verkehrsdifferenzierung bedeutet, dass jedes transportierte Bit identifiziert werden soll, um zu wissen, ob ein Bit kostenlos transportiert werden soll oder weengelassen werden soll, trotz des Erreichens der allgemeinen Datengrenze oder der in der FUP bestimmten Grenze.
55. Das BIPT brachte zur Sache an, dass kein festnetzanbietender Betreiber schon ein System hat, das eine derartige Identifizierung jedes Bits ermöglicht. Sie sollten alle also in ein ähnliches Identifikationssystem investieren. In Anbetracht der großen Datenverkehrsmenge, der Komplexität der Umsetzung und der Verwaltung des Identifikationssystems, brachte das BIPT an, dass diese Kosten pro Betreiber sich auf Millionen Euro belaufen könnten.
56. Für Mobilfunkdienste teilte das BIPT mit, dass eine nuanciertere Darstellung zu machen ist. Die Mobilfunknetzbetreiber Telenet, Proximus und Orange Belgium, verfügen alle über ein Identifikationssystem, aber dieses sollte weiterentwickelt und angepasst werden. Andere Mobilfunkbetreiber, wie Lycamobile, VOO, Mobile Vikings, Scarlet, ... die diese Mobilfunknetze benutzen, haben noch kein Identifikationssystem und sollten also alle eins mit den zugehörigen Kosten entwickeln.
57. Das BIPT wies dann auch darauf, dass manche Herausforderer auf dem Markt, wie edpnet, die mobile und Festnetzdienste anbieten, in 2 neue Identifikationssysteme, nämlich eins pro Netzwerk, investieren sollten und, dass für derartige Betreiber diese zusätzlichen Kosten zu schwer sein könnten.
58. Das Gutachten des BIPT förderte dann auch auf, sorgfältig mit dem Input des Verbands der Telekomindustrie in Belgien zu rechnen (hierum hat auch die beteiligte Kommission der Abgeordnetenkammer gebeten) und, dass die EntscheidungsträgerInnen gegebenenfalls weitgehendere Diskussionen mit dem Sektor starten.
59. Vor dem Aufstellen des Zero-Rating-Teils des oben beschriebenen Gutachtens wurde eine Bitte um Informationen an die Mobilfunknetzbetreiber gerichtet.
60. Das BIPT verarbeitete die Ergebnisse detailliert in eine (nicht-vertrauliche) Note für den Staatssekretär für Digitalisierung, Mathieu Michel, der im Laufe von 2021 die Zero-Rating-Idee für (in erster Instanz) Fernunterrichtsplattformen lancierte.

61. Diese Note wurde auch der Ministerin der Telekommunikation, Petra De Sutter, übermittelt.

2.3. Mitteilung vom 21. Februar 2022 zu den BIPT-Leitlinien über die Bereitstellung von „unbegrenztem“ Internet

62. Am 23. Februar 2022 hat das BIPT-[Leitlinien](#)²⁰ zur Klärung der Verwendung des Begriffs „unbegrenztes Internet“ in der kommerziellen Kommunikation von Betreibern, veröffentlicht. Am 27. Januar 2022 wurde die Frage des „unbegrenzten Internets“ in einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) erörtert. Anfang Februar 2022 wurden der CSA, der VRM und der Medienrat zu einem Entwurf ihrer Leitlinien konsultiert, und ihre Beiträge wurden berücksichtigt.
63. Die Leitlinien erläuterten, dass die Telekombetreiber den Begriff „unbegrenzt“ nur für Tarifpläne verwenden dürfen, deren Datenvolumen der übergrößten Mehrheit der Kunden ermöglicht, Zugang zum Internet ohne Drosselung der Geschwindigkeit zu bekommen.
64. Für **Festnetz-Internet** ist das BIPT der Meinung, dass ein monatliches Datenvolumen von **3 Terabyte** (TB) wenigstens die Grenze bilden sollte. Für mobiles Internet ist das **300 GB**.
65. In Anbetracht des immer steigenden Datenverbrauchs, brachte das BIPT auch an, dass die von ihm in diesen Leitlinien festgelegten Grenzwerte in Zukunft mit dem Verbrauch entwickeln werden.
66. Wenn ein Betreiber „unbegrenzt“, „unlimitiert“ und derartige Begriffe bei der Beschreibung seiner Produkte und bei der Werbung hierfür verwendet, darf dieser laut den BIPT-Leitlinien also mit einer „Politik angemessener Nutzung“ („FUP“) verbunden sein. Die FUP darf jedoch **keinesfalls** bedeuten, dass der „unbegrenzte“ Zugang zum Internet beim Erreichen der FUP-Grenze von wenigstens 3 TB oder 300 GB für respektive ein Festnetz- oder mobiles Angebot **blockiert** wird. Auch die **automatische Anrechnung von zusätzlichen Kosten** nach dem Überschreiten der Grenze ist **nicht ratsam**. Eine automatische Drosselung der Geschwindigkeit nach dem Überschreiten der für alle bestimmten Grenze, soll hier laut den Leitlinien angemessen sein.
67. Genau wie die Grenzen soll die FUP transparent sein, sowohl vor dem Vertragsabschluss, im Vertrag, als auch auf der Website des betreffenden Betreibers. Es soll auf deutliche Weise leicht zugängliche, ausführliche und aktuelle Informationen über was eine Überschreitung der Grenze in der Praxis für einen Endnutzer bedeutet, gegeben werden. Die BIPT-Leitlinien geben hierüber praktische Hinweise.

²⁰ <https://www.bipt.be/betreiber/veroeffentlichung/mitteilung-zu-den-leitlinien-uber-die-bereitstellung-von-unbegrenztem-internet>

3. Überwachung der Verordnung durch das BIPT

3.1. Forschung nach dem Anbieten von „unbegrenztem-Internet“ und der Anwendung einer „Politik angemessener Nutzung“ auf diese Produkte

68. Das BIPT hat Anbietern von Internetzugangsdiensten eine Frist von 6 Monaten gegeben, um die BIPT-Leitlinien in die Praxis umzusetzen. Im Moment werden daher nach der Überwachung durch das BIPT noch keine Maßnahmen getroffen.
69. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das BIPT eine proaktive Haltung in Bezug auf bestimmte Angebote, die nach der Veröffentlichung der BIPT-Leitlinien lanciert wurden, eingenommen hat.
70. So wurde März 2022 ein gebündeltes Angebot von Telekomdiensten, das für Festnetz-Internet eine FUP von 500 GB pro Monat umfasste, lanciert. Das BIPT hat den betreffenden Betreiber darauf hingewiesen, dass das in seinem gebündelten Angebot angekündigte „unbegrenzte Internet“, obwohl eine derartige FUP gilt, die in den Leitlinien beabsichtigte Mindestgrenze von 3TB pro Monat wesentlich nicht erfüllt.
71. Der Betreiber hat dem BIPT mitgeteilt, sich einzusetzen, das Surfvolument in der FUP aller seiner (gebündelt oder nicht) Festnetz-Produkte, die als „unbegrenzt“ gekennzeichnet sind, vor dem Ende der Übergangsfrist von 6 Monaten von 500 GB auf 3 TB pro Monat zu erhöhen.
72. Hierüber hinaus hat das BIPT festgestellt, dass bestimmte Betreiber, im Vorfeld der Veröffentlichung der Leitlinien oder nach deren tatsächlichen Veröffentlichung, ihre FUP-Politik und ihre Kommunikation in Bezug auf Produkte, die als „unbegrenzt“ gekennzeichnet wurden, schon angepasst haben, indem die Bezeichnung „unbegrenzt“ aufgehoben wurde und über den genauen Grenzwert der FUP kommuniziert wurde.
73. So bietet die von Orange September 2021 lancierte Marke hey! kein Abonnement, das als unbegrenzt vermarktet wird. November 2021 wurde dann Go Unlimited (FUP 40 GB) in Go Extreme mit 60 GB, ohne „unbegrenzt“-Etikett, umbenannt, auch wenn die ehemalige FUP-Politik („weetersurfen mit 512 kbit/s“) behalten wurde. Nach der Veröffentlichung der Leitlinien änderte BASE den Namen und die Datenmenge von BASE Unlimited (FUP 25 GB) in Based On You 70 GB.
74. Die bekannten Marken, die die Leitlinien in Bezug auf Mobilfunkangebote noch nicht umgesetzt haben, sind Telenet One (FUP 40 GB), Proximus Unlimited 5G (FUP 50 GB) und Mobile Vikings, das die FUP schon von 25 auf 50 GB verdoppelte, aber das weiterhin als Mobile Vikings Unlimited anpreist. Die FUP-Grenze von Proximus Unlimited 5G (Premium), die schon seit Anfang 2020 besteht, stimmt schon mit den BIPT-Leitlinien überein.
75. Manche Betreiber stellten sich die Frage, wie die Leitlinien in Bezug auf die spezifischen Merkmale ihrer Produkte interpretiert werden sollen. Im Rahmen derartiger Bitte in Bezug auf ein Mobilfunkangebot, hat das BIPT geurteilt, dass der Grenzwert von 300 GB pro SIM-Karte (oder pro Mobilfunknummer) zugewiesen werden soll, falls der Betreiber die Bezeichnung „unbegrenzt“, trotz der Art, worauf die Mobildaten den KundInnen angeboten wird, anwenden möchte.

3.2. Zero-Rating-Überwachung

3.2.1. Allgemeines

76. Zero-Rating ist eine Praxis, wobei ein Internetanbieter den Datenverkehr einer spezifischen Anwendung oder Kategorie von Anwendungen für die allgemeinen für den Internetzugangsdienst eingegebenen Datengrenze außer Betracht lässt. Das resultiert meistens in kostenfreie Daten für diese spezifische Anwendung oder Kategorie von Anwendungen oder in Daten, für die ein differenzierter Preis gilt.
77. In drei Urteilen vom 2. September 2021²¹ urteilte das Gerichtshof, dass die Geschäftspraxis von Zero-Rating seiner Ansicht nach *im Grunde* gegen das Prinzip der Gleichbehandlung des Verkehrs ohne Diskriminierung oder Störung aus Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung zum Offenen Internet verstößt.
78. Vorher umfasste die Überwachung der NRB die Beurteilung von den (möglichen) Auswirkungen des Zero-Ratings auf die im Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zum Offenen Internet bestimmten Endnutzerrechte. Dieser Artikel gibt Endnutzern das Recht, Zugang zu Informationen und Inhalten ihrer Wahl zu bekommen, diese zu teilen, und Anwendungen und Dienste ihrer Wahl anzuwenden und diese anzubieten.
79. Insbesondere wenn ein oder mehrere der Faktoren, die das GEREK empfahl zu überprüfen, negativ beurteilt wurden und es sich handelte um eine tatsächliche Beschränkung der Wahlmöglichkeiten der Endnutzer und eine Untergrabung der Essenz der Endnutzerrechte, hatten die NRB die Verpflichtung zu handeln.
80. Die Art der Überwachung des BIPT änderte sich dann auch wesentlich infolge der Urteile des Gerichtshofs vom 2. September 2021.
81. Im Zeitraum vor den Urteilen des Gerichtshofs beaufsichtigte das BIPT im Allgemeinen anhand der Datenverbrauchsangaben, die es regelmäßig von den ISP bekam.
82. Nach den Urteilen des Gerichtshofs lag der Schwerpunkt auf die Übereinstimmung der Angebote auf dem belgischen Markt, die eine Art von Zero-Rating enthalten, mit den Urteilen des Gerichtshofs.

3.2.2. Überwachung vor den Urteilen des Gerichtshofs vom 2. September 2021

83. Das BIPT erhält jedes Quartal Datenverbrauchsangaben aller mobilen Angebote von Proximus, Telenet und Orange Belgium, die eine Zero-Rating-Komponente enthalten, damit es eine Darstellung der Verbrauchsentwicklung der Zero-Rating-Applikationen, und so rechtzeitig eingreifen kann, um den Wettbewerb zwischen den Applikationen zu fördern.
84. Aufgrund der eingegangenen Zahlen hat das BIPT diese Angebote analysiert und konnte geschlussfolgert werden, dass es entweder nicht ausreichend kommerzielles Volumen für die Nutzung der Anwendungen von Wettbewerbern ohne Zero-Rating übrig blieb oder, dass das Problem der Beschränkung der Endnutzerrechte letztendlich (nach Eingreifen des BIPT in der Vergangenheit) von einer Eröffnung der Zero-Rating-Plattform für alle konkurrierenden, zur selben Kategorie gehörenden Anwendungen aufgefangen wurde.

²¹ Urteile vom Gerichtshof der Europäischen Union vom 2. September 2021 in den Rechtssachen C 34/20, *Telekom Deutschland*; C-854/19, *Vodafone (roaming)* und C-5/20, *Vodafone (tethering)*.

85. Im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zur Veröffentlichung der Urteile des Gerichtshofs vom 2. September 2021 war das BIPT dann auch der Meinung, dass kein zusätzliches Eingreifen in Bezug auf Zero-Rating erforderlich war.

3.2.3. Überwachung nach den Urteilen des Gerichtshofs vom 2. September 2021

86. Am Ende 2021 und am Anfang 2022 (nach der Veröffentlichung der im Punkt 1 genannten einleitenden Stellungnahme des GEREK) kontaktierte das BIPT informell die drei belgischen ISP, die Angebote mit einer Art Zero-Rating anbieten.
87. Es handelte sich insbesondere, um Proximus, Orange Belgium und Telenet.
88. Bei Orange Belgium und Telenet betraf es:
- nicht mehr vermarktete Angebote (d.h. Angebote, die Kunden nicht mehr bestellen können),
 - die in der Vergangenheit aufgrund der eingegangenen Angaben und der BIPT-Analyse gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zum Offenen Internet als problematisch betrachtet wurden, und
 - wofür eine Art Zugang von interessierten alternativen Anbietern von Inhalten und Anwendungen (den sogenannten „CAP“²²) mit zugehörigen allgemeinen Bedingungen und Onlinezutrittsformular eingestellt worden ist.
89. Bei Proximus handelte es sich um:
- noch tatsächlich vermarktete Angebote,
 - wovon die Zero-Rating-Plattform mancher (wie alle Angebote im Epic-Produktangebot von Proximus) auch für interessierte alternative CAP eröffnet wurde.
90. Der Kontakt des BIPT umfasste im Wesentlichen die Erkundigung bei allen ISP über ihre Reformpläne (Umsetzung in Angebote, die der Interpretation des Gerichtshofs schon entsprechen) und über den Ausführungszeitraum dieser Pläne.
91. Das bekommene Feedback von zwei der drei ISP, wobei das BIPT sich erkundigt hatte, war akzeptabel.
92. Das BIPT teilte dem dritten ISP mit, dass der von ihm erwünschte Ausführungszeitraum (2023) zu lang war.
93. Das BIPT teilte dabei auch mit, dass seine frühere Analyse gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zum Offenen Internet, sowie die aus dieser Analyse resultierende Eröffnung der Zero-Rating-Plattform durch die Interpretation des Gerichtshofs zwecklos geworden war.

²² CAP ist eine Abkürzung vom Englischen „Content and Application Provider“.

3.3. Überwachung der Bitte um Ausnahme, die es ermöglicht, Verkehr wegen Angriffe mit Viren zu blockieren

94. Mai 2021 wurden Mobiltelefonnutzer mit gefährlichen mit dem Flubot-Virus infizierten SMS-Nachrichten überschwemmt. Alles hat angefangen mit verdächtigen SMS-Nachrichten, die anscheinend vom Postbetreiber bpost geschickt wurden. Tausende NutzerInnen klickten über ihr Smartphone auf den Link in der SMS und erlaubten, dass eine App heruntergeladen wurde. Ihr Smartphone ist mit einem gefährlichen Virus infiziert worden, welcher das Gerät stark schädigte und sich außerdem schnell über die Kontaktdaten des Opfers verbreitete.
95. Am 10. Mai 2021 wurde eine erste Warnung auf Safeonweb.be veröffentlicht.²³
96. Am 12. Mai 2021 haben das BIPT und das Zentrum für Cybersicherheit Belgien (CCB) in einer gemeinsamen Pressemitteilung²⁴ vor einer Welle von sogenannten „Smishing“-Nachrichten²⁵ nach der Verbreitung von Betrugs-SMS im Namen bposts gewarnt.
97. NutzerInnen, die aufgrund ihres SMS-Verhaltens als Flubot-Opfer identifiziert wurden, wurden von den Betreibern kontaktiert. Die Nachrichtensendung wurden für sie auch zeitweilig blockiert. Diese Blockierung konnte von den NutzerInnen selbst aufgehoben werden.
98. September 2021 fand ein neuer Flubot-Angriff statt. Es wurden von den Mobilfunkbetreibern mehr als 2 Millionen SMS-Nachrichten pro Tag blockiert. Mehr als 2.000 infizierte Handys wurden in einigen Tagen von den Mobilfunkbetreibern wegen einer ungewöhnlich hohen Menge an SMS-Nachrichten blockiert. Es wurde eine neue Warnung über Safeonweb.be²⁶ und eine gemeinsame Pressemitteilung²⁷ vom BIPT und CCB gesendet.
99. Anlässlich dieser zweiten Welle haben die verschiedenen Parteien zusammengearbeitet, um die Kommunikation zwischen infizierten Smartphones und den Flubot-Control-Servers zu blockieren. Diese Initiative führte zu einer erheblichen Abnahme der Flubot-Aktivität.

²³<https://www.safeonweb.be/de/nachrichten/bpost-warnt-vor-gefaelschten-sms>

²⁴ <https://www.bipt.be/verbraucher/veroeffentlichung/das-bipt-und-das-zentrum-fur-cybersicherheit-belgien-warnen-vor-einer-welle-von-smishing-nachrichten-nach-verbreitung-betrugs-sms-im-namen-bposts-schon-mehr-als-9-000-mobilgerate-infiziert>

²⁵ Eine Kontraktion von „SMS“ und „Phishing“, um auf die spezifische Verbreitung des Phishing-Links über SMS zu weisen.

²⁶ <https://www.safeonweb.be/de/nachrichten/vorsicht-vor-dem-gefaehrlichen-flubot-virus-klicken-sie-nicht-auf-verdaechtige>

²⁷ <https://www.bipt.be/verbraucher/veroeffentlichung/das-bipt-und-das-zentrum-fur-cybersicherheit-belgien-zcb-schlagen-erneut-alarm-wegen-eines-uberflusses-an-smishing-nachrichten-nach-gefalschten-sms-nachrichten>

3.4. Diskussionen über die Blockierung von Websites des russischen Regimes, die unter die von der EU angenommenen Sanktionen fallen

100. Die von der EU angenommenen Sanktionen gegen das russische Regime umfassen, aufgrund einer europäischen Verordnung²⁸, den Aufschub der Sendungsaktivitäten von Sputnik und RT/ Russia Today (RT English, RT UK, RT DE, RT France and RT Español).
101. Das BIPT hat eine Beratung mit dem Sektor gestartet, um die Umsetzung der Blockierung der Websites von Sputnik und RT koordiniert auszuführen. Es wurde übereingekommen, dass die ISP die Blockierung über eine DNS-Sperre umsetzen können.²⁹ Diese Technik ermöglicht den ISP dafür zu sorgen, dass die EndnutzerInnen des Internetzugangsdienstes und des dazu verbundenen DNS-Dienstes die Websites von Sputnik und RT nicht mehr über die üblichen Domainnamen dieser Websites erreichen können.
102. Das BIPT spielt in diesem Dossier eine technische und eine koordinierende Rolle.
103. Die Nichteinhaltung der von der EU verhängten Wirtschaftssanktionen wird mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet.³⁰ Die Staatsanwaltschaft, die verfolgende Behörde von Straftaten in Belgien, ist für die Aufdeckung und Verfolgung von Personen, die die Wirtschaftssanktionen nicht einhalten würden, verantwortlich.
104. Das BIPT hat auch an der Beratung innerhalb des GEREK über diese Sache teilgenommen und hat den anderen NRB erklärt, welche Verfahren und Techniken die Telekombetreiber in Belgien benutzen, um den Zugang zu den Websites von Sputnik und RT für ihre EndnutzerInnen zu blockieren.

²⁸ [Verordnung \(EU\) 2022/350](#) des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, Amtsblatt, den 2. März 2022, Nr. L65, S. 1-4.

²⁹ Neben den Beziehungen zu den ISP und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den belgischen Regulierungsbehörden informierten der CSA und der VRM Anfang März 2022 die wichtigsten belgischen Netzbetreiber über das Verbot, den betreffenden russischen Medien Zugang zu gewähren, und der Medienrat informierte eine in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Video-Sharing-Plattform darüber. Darüber hinaus haben die Gemeinschaftsregulatoren Pressemitteilungen zu dem Verbot veröffentlicht (<https://www.csa.be/actualite>, <https://www.vlaamseregulatormedia.be/nl/nieuws> und <http://www.medienrat.be/de/aktuelles>).

³⁰ Siehe insbesondere Artikel 6 des [Gesetzes vom 13. Mai 2003](#) über die Vollstreckung von den restriktiven Maßnahmen, die vom Rat der Europäischen Union in Bezug auf Staaten, bestimmte Personen und Entitäten getroffen werden. (freie Übersetzung)

3.5. Beschwerden über die Einhaltung der Verordnung 2015/2120

3.5.1. Beim BIPT eingetroffene Beschwerden

105. Das BIPT ist keine Instanz, die sich mit individuellen Beschwerden befasst.
106. Das BIPT behandelt Beschwerden jedoch als Signale, auf deren Grundlage es (auch) seine Beschlüsse stützt, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Mängel auf dem Markt in Bezug auf die Rechtsvorschriften und die Interessen, die das BIPT verfolgen sollte, zu beheben.
107. Im vergangenen Zeitraum erhielt das BIPT 1 Beschwerde in Bezug auf die Interessen, die die Verordnung zum Offenen Internet anstrebt.
108. Die Beschwerde des Bürgers verwies auf die im Moment der Beschwerde vor Kurzem veröffentlichten Leitlinien des BIPT über das Anbieten von „unbegrenztem Internet“ und insbesondere über die „Auferlegung“ einer FUP von 3 TB bei privaten Abonnements zu Spitzenzeiten.
109. Der Kläger äußerte, dass diese Beschränkungen in allen anderen europäischen Ländern (wie in den Niederlanden) nicht auferlegt werden. Er wunderte sich, ob diese Beschränkung in Kürze aufgehoben werden würde.
110. In seiner Antwort erläuterte das BIPT, dass es den Betreibern keine FUP auferlegt, in diesem Sinne, dass Betreiber auch Internet ohne FUP (oder mit einer FUP höher als 3 TB) anbieten dürfen. Das BIPT erklärte, dass seine Leitlinien in Wirklichkeit stellen, dass ein Produkt erst als „unbegrenzt Internet“ vorgestellt und angeboten werden kann, wenn (für Festnetz-Internet) die FUP wenigstens 3 TB ist.
111. In Bezug auf den Vergleich mit anderen Ländern, antwortete das BIPT, dass jede Regulierungsbehörde im Licht der Umstände auf ihrem Markt beschließt.
112. Das BIPT beschloss, dass da die Leitlinien erst vor Kurzem angenommen wurden und die Umstände seiner Meinung nach sich noch nicht geändert hatten, es kurzfristig nicht plante, die Leitlinien zu ändern.

3.5.2. Input in bei anderen Behörden eingereichten Beschwerden

113. Wie im letzten Berichtszeitraum musste das BIPT dem Ombudsdienst für Telekommunikation, der grundsätzlich die für die Behandlung einzelner Endnutzerbeschwerden zuständige Behörde ist, auch in dieser Periode keinen Input oder keine Beratung in Dossiers über offenes Internet leisten.
114. Es gab jedoch eine Bitte um Stellungnahme für den Beraterkreis der Ministerin zuständig für die Telekommunikation. Der betreffende Beraterkreis leitete eine Bürgerfrage (oder Äußerung von Unzufriedenheit) an die Ministerin zur Stellungnahme an das BIPT weiter.
115. Der betreffende Bürger wurde Mai 2021, also einige Monate vor dem Erlass der BIPT-Leitlinien, von seinem Anbieter angerufen, um nachzuschauen, ob er das richtige Paket von Telekommunikationsdiensten abgeschlossen hatte. Als ihn nach eventuellen anderen Aufmerkungen gefragt wurde, hatte dieser Bürger unter anderem das (zu Spitzenzeiten)

geltende Downloadlimit von 750 GB in seinem „unbegrenzten“ Internettarifplan zur Sprache gebracht.

116. Der Betreiber hatte geantwortet, dass dieses Limit von der Regierung auferlegt worden ist und, dass dieses für alle Internetanbieter galt. Auch das Mobildatenlimit sollte von der Regierung bei „unbegrenzten“ Abonnements festgelegt sein.
117. Der betreffende Bürger bat die Ministerin der Telekommunikation, diese Information zu bestätigen und zu erklären.
118. Das BIPT gab dem Beraterkreis der Ministerin folgende Antworte:
 - Alle (mobile/Festnetz-) Betreiber überwachen die Stabilität und Qualität ihrer (mobilen/Fest-)Netze, damit alle EndnutzerInnen Zugang zu Internetdiensten haben, wofür sie zahlen und worauf sie Recht haben.
 - Eine der benutzten Methoden ist allen EndnutzerInnen ein Downloadlimit aufzuerlegen. Aber das ist die Wahl des Betreibers, nicht der Regierung.
 - Manchmal bieten Betreiber auch aufgrund kommerzieller Gründe neue Produkte mit einem höheren Downloadlimit, zum Beispiel von 3 TB statt 750 GB, an.

4. Förderung der Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt

120. Das BIPT entwickelte in der Berichtsperiode die folgenden Tätigkeiten zur Förderung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt.

4.1. Versorgungsgebiet hinsichtlich des Internetzugangs (Atlas)

121. Als Koordinator der Initiativen hinsichtlich der Netzqualität hat das BIPT nach wie vor den Atlas der Festnetz- und Mobilfunkabdeckung verwaltet und aktualisiert. Ziel ist es, die Entwicklung des Netzausbaus in Belgien zu verfolgen und den NutzerInnen Transparenz über die Verfügbarkeit von Netzen zu verschaffen. Beide Atlasse werden in einem neuen BIPT-Datenportal veröffentlicht: <https://www.bipt-data.be/de>.

122. Das BIPT kann anhand von [Festnetzkarten](#)³¹ die sogenannten weißen oder grauen Zonen identifizieren, in denen einige Haushalte noch keinen Zugang zu einer Internetverbindung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 30 Mbit/s haben.

123. Die [Mobilfunkkarten](#)³² stellen die Abdeckung dar, die von den Betreibern auf belgischem Hoheitsgebiet vorhergesagt wird. Das BIPT kontrollierte deren Zuverlässigkeit über Ad-hoc-Messungen vor Ort und die von den Betreibern eingegangenen Daten werden bei Veröffentlichung immer vom BIPT anhand der vom BIPT durchgeführten Kontrollen, korrigiert.

4.2. Qualität der Erfahrung

124. Während einer Drive-Tests-Kampagne sammelte das BIPT für das vierte konsequente Jahr Informationen über die Qualität der Erfahrung in den Mobilfunknetzen. Die Messungen wurden im Zeitraum September-Oktober 2021 durchgeführt. Ziel war ein Vergleich der Betreiber anhand von etwa zwanzig Indikatoren für die Qualität der Erfahrung auf Mobilfunkebene (Sprach- und Datenübertragung) und daneben eine Simulation der Indoor-Kundenerfahrung.

125. Das BIPT hat die [Ergebnisse](#) dieser Messprüfungen auf den Straßen, sowie einen [Bericht](#) veröffentlicht.

126. Das BIPT hat außerdem nach wie vor eine Crowdsourcing-Anwendung³³ benutzt, um Daten über die Signalstärke in den verschiedenen Mobilfunknetzen in Belgien zu sammeln. Diese Daten wurden verwendet, um die Abdeckungskarten des Atlas zu nuancieren.

³¹ <https://www.bipt-data.be/de/projects/atlas/landline>

³² <https://www.bipt-data.be/de/projects/atlas/mobile>

³³ <https://www.bipt-data.be/de/projects/crowdsourcing>

5. Schlussfolgerung

127. In diesem sechsten Jahresbericht über die Überwachung der Netzneutralität, hat das BIPT alle Aktivitäten, die es im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 im Rahmen der Netzneutralität unternommen hat, beschrieben.
128. An erster Stelle wurden Kommissionen der belgischen Abgeordnetenversammlung zwei öffentlich verfügbare Gutachten über mit dem offenen Internet verbundenen Themen erteilt.
129. In einem Gutachten vom 21. Dezember 2021 an die Kommission für „Constitution et Renouveau institutionnel“ (Verfassung und institutionelle Reform) der Abgeordnetenversammlung, brachte das BIPT an, dass es keine Gründe sieht, in der Verfassung ein Recht auf offenes und ausreichendes Internet (offenen und ausreichenden Internetzugang) zu verankern.
130. Dann hat das BIPT am 21. April 2021 ein Gutachten an die Kommission für „Economie, Protection des consommateurs et Agenda numérique“ (Wirtschaft, Verbraucherschutz und digitale Agenda) der Abgeordnetenversammlung und auf Antrag der Telekommunikationsministerin über eine parlamentarische Entschließung zur Anerkennung des Internetzugangs als Grundbedürfnis, erteilt. Dieser Entschließungsantrag umfasste eine Idee der Einführung von Zero-Rating für online verfügbare öffentliche Dienste und von Schulen benutzten Anwendungen. Das BIPT erläuterte diesbezüglich unter mehr, dass in Anbetracht der Urteile des Gerichtshofs, hierfür eine Rechtsgrundlage entwickelt werden sollte und vor allem, dass jede getroffene Maßnahme zur Ausführung der Entschließung wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Telekommunikationsbetreiber auf dem belgischen Markt haben würde (es wird Millionen Euro pro Betreiber geschätzt).
131. Am 23. Februar 2022 hat das BIPT nationale Leitlinien zur Klärung der Verwendung des Begriffs „unbegrenzt Internet“ auf dem belgischen Markt, veröffentlicht. In diesem Dokument beschrieb es unter anderem die Bedingungen für die Mindestdatenvolumen, die geltende FUP und die kontraktuellen Transparenzbedingungen.
132. Zugleich überwachte das BIPT weiterhin die Einhaltung der Verordnung.
133. Dies geschah in erster Instanz, indem das BIPT die jedes Quartal bekommenen Datenverbrauchsangaben aller mobilen Angebote, die eine Zero-Rating-Komponente enthalten, analysierte, damit es eine Darstellung der Verbrauchsentwicklung der Zero-Rating-Anwendungen hat, und so rechtzeitig eingreifen kann, um den Wettbewerb zwischen den Anwendungen zu fördern. Nach den Urteilen des Gerichtshofs und der einleitenden Stellungnahme des GEREK (wovon das BIPT 2021 Vorsitzender war) änderte die Überwachung des BIPT sich wesentlich: das BIPT hat informell mit den drei belgischen ISP, die Angebote mit einer Art von Zero-Rating anbieten, kontaktiert, um sich über ihre Reformpläne (Umsetzung in Angebote, die der Interpretation des Gerichtshofs schon entsprechen) und über den Ausführungszeitraum dieser Pläne, zu erkundigen. Das erhaltene Feedback von 2 der 3 ISP, wobei das BIPT sich erkundigt hatte, war akzeptabel. Das BIPT teilte dem dritten ISP mit, dass der von ihm erwünschte Ausführungszeitraum (2023) zu lang war.
134. Danach wurden im diesen Berichtszeitraum, unter Aufsicht oder technischer Koordinierung des BIPT, zwei Formen von zulässigen Blockierungen des Internetzugangs durchgeführt. An erster Stelle wurden Angriffe des Flubot-Virus aufgehalten, indem die Kommunikation zwischen infizierten Smartphones und den Control-Servern gehindert wurde. Zugleich umfassen die von der EU wegen der Invasion in die Ukraine getroffenen Sanktionen gegen das russische Regime

den Aufschub der Sendungen von Sputnik und RT/Russia Today. In Bezug auf die Sendungen über Websites wurde übereingekommen, dass die ISP die Blockierung über eine DNS-Sperre umsetzen können.

135. Im diesen Berichtszeitraum erhielt das BIPT 1 Beschwerde in Bezug auf die Interessen, die die Verordnung zum Offenen Internet anstrebt.
136. Schließlich sammelte das BIPT während einer Drive-Tests-Kampagne für das vierte konsekutive Jahr Informationen über die Qualität der Erfahrung in den Mobilfunknetzen. Das BIPT entwickelte auch weiterhin den Atlas der Festnetz- und Mobilfunkabdeckung und kontrollierte dessen Zuverlässigkeit über Ad-hoc-Messungen vor Ort.
137. Im Großen und Ganzen ist das BIPT der Ansicht, dass es bisher in Belgien keine wesentlichen Gründe zur Besorgnis hinsichtlich des offenen Internetzugangs gibt:
 - Es sind keine Fälle von unzulässigen Sperrungen von Diensten oder Apps im Netz festgestellt worden.
 - In Bezug auf Zero-Rating sind die Betreiber dabei, die Tarifpläne, die diese unzulässige Praxis enthalten, in Angebote, die gemäß der Urteile des Gerichtshofs sein sollten, umzusetzen.
 - Was die Wahlmöglichkeiten der EndnutzerInnen anbetrifft, sind die in den Angeboten der Internetanbieter einbegriffenen Datenvolumen, nicht nur bei Mobilfunkprodukten, sondern auch für das „Festnetz“-Internet, wiederum ausgebreitet worden, um die Entwicklung des wachsenden Datenverkehrs aufzufangen.

**Mitteilung des Rates des BIPT von 28. Juni 2022
über
den Bericht über die Überwachung der Netzneutralität
in Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April
2022)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kontext und kurze Inhaltsangabe	3
2. Folgende Schritte	5
Anhang: Bericht über die Überwachung der Netzneutralität in Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022)	6

1. Kontext und kurze Inhaltsangabe

1. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet erfordert, dass die nationalen Regulierungsbehörden (im Folgenden auch „die NRB“) jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse mit Bezug auf diese Verordnung veröffentlichen. Die NRB übermitteln diese Berichte der Europäischen Kommission und dem GEREK.
2. In Bezug auf die Periode vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 hat das BIPT den beigefügten Bericht angenommen.
3. In diesem sechsten Jahresbericht, beschreibt das BIPT alle Aktivitäten, die es im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 im Rahmen der Netzneutralität unternommen hat.
4. An erster Stelle wurden Kommissionen der belgischen Abgeordnetenversammlung zwei öffentlich verfügbare Gutachten über mit dem offenen Internet verbundenen Themen erteilt.
5. In einem Gutachten vom 21. Dezember 2021 an die Kommission für „Constitution et Renouveau institutionnel“ (Verfassung und institutionelle Reform) der Abgeordnetenversammlung, brachte das BIPT an, dass es keine Gründe sieht, in der Verfassung ein Recht auf offenes und ausreichendes Internet (offenen und ausreichenden Internetzugang) zu verankern.
6. Dann hat das BIPT am 21. April 2021 ein Gutachten an die Kommission für „Economie, Protection des consommateurs et Agenda numérique“ (Wirtschaft, Verbraucherschutz und digitale Agenda) der Abgeordnetenversammlung und auf Antrag der Telekommunikationsministerin über eine parlamentarische Entschließung zur Anerkennung des Internetzugangs als Grundbedürfnis, erteilt.
7. Dieser Entschließungsantrag umfasste eine Idee der Einführung von Zero-Rating für online verfügbare öffentliche Dienste und von Schulen benutzten Anwendungen.
8. Das BIPT erläuterte diesbezüglich unter mehr, dass in Anbetracht der Urteile des Gerichtshofs, hierfür eine Rechtsgrundlage entwickelt werden sollte und vor allem, dass jede getroffene Maßnahme zur Ausführung der Entschließung wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Telekommunikationsbetreiber auf dem belgischen Markt haben würde (es wird Millionen Euro pro Betreiber geschätzt).
9. Am 23. Februar 2022 hat das BIPT nationale Leitlinien zur Klärung der Verwendung des Begriffs „unbegrenzt Internet“ auf dem belgischen Markt, veröffentlicht. In diesem Dokument beschrieb es unter anderem die Bedingungen für die Mindestdatenvolumen, die geltende FUP und die kontraktuellen Transparenzbedingungen.
10. Zugleich überwachte das BIPT weiterhin die Einhaltung der Verordnung.
11. Dies geschah in erster Instanz, indem das BIPT die jedes Quartal bekommenen Datenverbrauchsangaben aller mobilen Angebote, die eine Zero-Rating-Komponente enthalten, analysierte, damit es eine Darstellung der Verbrauchsentwicklung der Zero-Rating-Applikationen hat, und so rechtzeitig eingreifen kann, um den Wettbewerb zwischen den Applikationen zu fördern.

12. Nach den Urteilen des Gerichtshofs und der einleitenden Stellungnahme des GEREK (wovon das BIPT 2021 Vorsitzender war) änderte die Überwachung des BIPT sich wesentlich: das BIPT hat informell mit den drei belgischen ISP, die Angebote mit einer Art von Zero-Rating anbieten, kontaktiert, um sich über ihre Reformpläne (Umsetzung in Angebote, die der Interpretation des Gerichtshofs schon entsprechen) und über den Ausführungszeitraum dieser Pläne, zu erkundigen.
13. Das erhaltene Feedback von 2 der 3 ISP, wobei das BIPT sich erkundigt hatte, war akzeptabel. Das BIPT teilte dem dritten ISP mit, dass der von ihm erwünschte Ausführungszeitraum (2023) zu lang war.
14. Danach wurden im diesen Berichtszeitraum, unter Aufsicht oder technischer Koordinierung des BIPT, zwei Formen von zulässigen Blockierungen des Internetzugangs durchgeführt. An erster Stelle wurden Angriffe des Flubot-Virus aufgehalten, indem die Kommunikation zwischen infizierten Smartphones und den Control-Servers gehindert wurde. Zugleich umfassen die von der EU wegen der Invasion in die Ukraine getroffenen Sanktionen gegen das russische Regime den Aufschub der Sendungen von Sputnik und RT/Russia Today. In Bezug auf die Sendungen über Websites wurde übereingekommen, dass die ISP die Blockierung über eine DNS-Sperre umsetzen können.
15. Im diesen Berichtszeitraum erhielt das BIPT 1 Beschwerde in Bezug auf die Interessen, die die Verordnung zum Offenen Internet anstrebt.
16. Schließlich sammelte das BIPT während einer Drive-Tests-Kampagne für das vierte konsekutive Jahr Informationen über die Qualität der Erfahrung in den Mobilfunknetzen. Das BIPT entwickelte auch weiterhin den Atlas der Festnetz- und Mobilfunkabdeckung und kontrollierte dessen Zuverlässigkeit über Ad-hoc-Messungen vor Ort.
17. Im Großen und Ganzen ist das BIPT der Ansicht, dass es bisher in Belgien keine wesentlichen Gründe zur Besorgnis hinsichtlich des offenen Internetzugangs gibt:
 - Es sind keine Fälle von unzulässigen Sperrungen von Diensten oder Apps im Netz festgestellt worden.
 - In Bezug auf Zero-Rating sind die Betreiber dabei, die Tarifpläne, die diese unzulässige Praxis enthalten, in Angebote, die gemäß der Urteile des Gerichtshofs sein sollten, umzusetzen.
 - Was die Wahlmöglichkeiten der EndnutzerInnen anbetrifft, sind die in den Angeboten der Internetanbieter einbegriffenen Datenvolumen, nicht nur bei Mobilfunkprodukten, sondern auch für das „Festnetz“-Internet, wiederum ausgebreitet worden, um die Entwicklung des wachsenden Datenverkehrs aufzufangen.

2. Folgende Schritte

18. Der Bericht wird der Europäischen Kommission und dem GEREK übermittelt.
19. Es wird ebenfalls auf der Website des BIPT veröffentlicht werden.

Axel Desmedt
Ratsmitglied

Bernardo Herman
Ratsmitglied

Luc Vanfleteren
Ratsmitglied

Michel Van Bellinghen
Ratsvorsitzender

**Anhang: Bericht über die Überwachung der Netzneutralität in
Belgien (Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022)**